



## **Markt Kraiburg a. Inn**

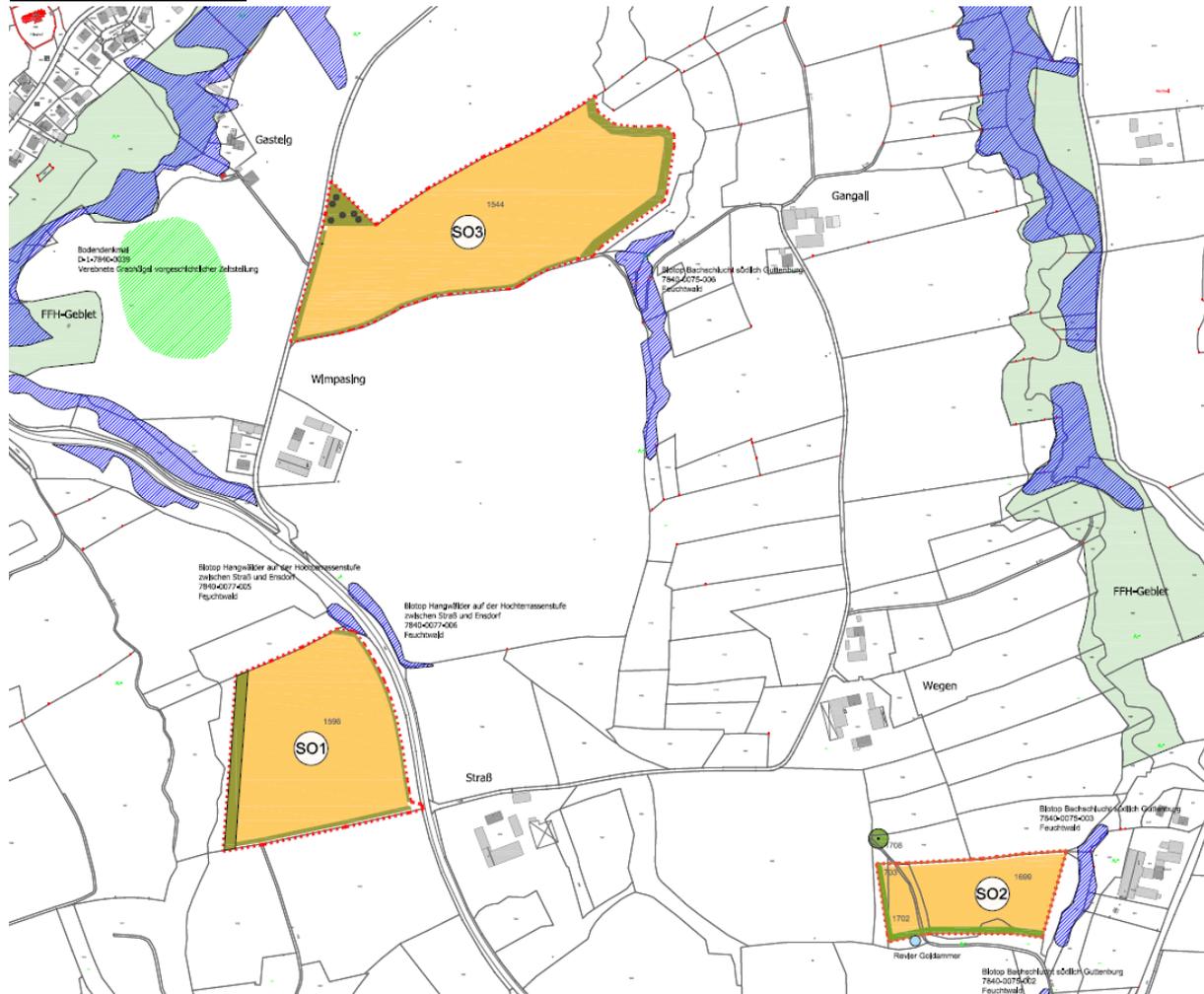
# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für den Bereich der parallel aufgestellten  
Bebauungspläne  
Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“  
und  
Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik  
(OT Gasteig)“

### Inhalt:

1. Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange
4. Planungsalternativen
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
6. Ergebnis der Abwägungen

## Planausschnitt:



### 1. Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung der Sondergebietsflächen für eine Photovoltaikanlage zu schaffen war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurden die Flächen für Landwirtschaft bzw. Außenbereichsfläche in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert. Für die Fläche lag die konkrete Planung eines privaten Investors für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Daher wurde im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, für regenerative Energien – Sonnenenergie dargestellt.

Hierzu wurde parallel die Bebauungspläne Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“ aufgestellt.

### 2. Verfahrensablauf:

Der Marktgemeinderat Kraiburg a. Inn hat in der Sitzung vom 02.03.2021 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 16. Änderung des

Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.09.2021 hat in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Fassung vom 08.02.2022 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Markt Kraiburg a. Inn hat mit Beschluss vom 06.12.2022 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.12.2022 festgestellt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 02.05.2023. Az. 41-Blp001/22 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 17.05.2023 öffentlich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntgabe ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

### **3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange**

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und in die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Die Änderungsbereiche befinden sich südlich von Ensdorf bei Wimpasing, Straß und Wegen. Die Änderungsbereiche sind über die St 2092 und Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen und bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Acker- bzw. Grünlandflächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan waren die Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatschG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz - Gesetzgebung beachtet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

#### **Schutzgut Boden**

- Bestand:

Gemäß Bodenkarte (1:25000) ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton bzw. Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm (Altmoräne oder (Decken-)Schotter) vorherrschend. Das Gelände im Sondergebiet 1 ist als eben zu betrachten. Im Sondergebiet 2 und 3 fällt das Gelände nach Osten ab. Alle Flächen sind derzeit nicht versiegelt. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Der Versiegelungsgrad im Bereich der geplanten Sondergebiete erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

- Bestand:

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kraiburg a. Inn, befindet sich nördlich von Wimpasing bei Ensfelden. Im Norden befindet sich das FFH-Gebiet Innauen und Leitenwälder entlang des Inns. Östlich der Sondergebiete verläuft der Guttenburger Bach Richtung Inn.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

In den Änderungsbereichen wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der beiden Fließgewässer kann ausgeschlossen werden.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### Schutzgut Flora und Fauna

- Bestand:

Die Änderungsbereiche bestehen aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um anthropogen geprägte Lebensräume mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind auf den Flächen keine Biotopfunktionen vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Auf Grund der angrenzenden Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass Feldbrüter in den Änderungsbereichen nicht vorkommen. Um zu überprüfen ob Verbotstatbestände ausgelöst werden, wurde das Umwelt-Planungsbüro Scholz aus Wurmsham mit einer Bestandserfassung der Feldvögel beauftragt. Die Erfassung fand im April und Mai 2021 mit insgesamt vier Begehungen statt. Im Ergebnis konnten keine planungsrelevanten Feldvögel festgestellt werden. Das nächste Vorkommen der Feldlerche liegt südlich von SO1. Südlich von SO2 wurde die Goldammer mit einem Revier erfasst. Auf allen anderen Flächen wurden keine planungsrelevanten Vogelarten bzw. stärker durch Kulissenwirkung gefährdete Vogelarten erfasst.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die Änderungsbereiche bestehen aus intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandene Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

### Schutzgut Klima und Luft

- Bestand:

Die Hauptwindrichtung in den Plangebietern ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Flächen liegen in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerflächen dient der Kaltluftproduktion.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

### Schutzgut Mensch

- Bestand:

Die nächsten Anwohner befinden sich in mehr als 110 m Entfernung. Die vorhandenen Feldwege in der Umgebung werden als Spazierwege genutzt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben keine direkte Erholungsfunktion.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Nutzungsänderungen gehen für den Menschen keine Gebiete für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandenen Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

- Bestand:

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65). Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen an Inn und Guttenburger Bach geprägt. Das SO3 wird stark von der angrenzenden Staatsstraße geprägt.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Im Bereich SO3 bestehen bereits Vorbelastungen durch die Staatsstraße. Alle Flächen dienen nicht der Erholung und befinden sich nicht in Schutzgebieten bzw. nicht an exponierten Lagen, so dass Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Bestand:

Im Westen des Änderungsbereichs SO3 befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0039. Südöstlich von SO3 befindet sich das Biotop 7840-0075-006 ein Feuchtwald an der Bachschlucht südlich von Guttenburg. Östlich von SO2 befindet sich ebenfalls ein Feuchtwald (Biotop 7840-0075-003). Nordöstlich des Sondergebiets SO1 grenzt ein Feuchtwald des Biotops Hangwälder auf der Hochterrassenstufe zwischen Straß und Ens Dorf an. Nördlich des Sondergebiets SO3 befinden sich mehrere Baudenkmäler.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Ausweisung der Sondergebiete werden die vorhandenen Baudenkmäler nicht beeinträchtigt. Auch das Bodendenkmal, das sich östlich von SO3 befindet wird nicht beeinträchtigt. Durch das Bodendenkmal können weitere Bodendenkmäler im Bereich SO3 nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Überprüfung im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis erfolgen muss.

- Ergebnis:

Im Ergebnis gilt es festzuhalten, dass auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen allenfalls nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Das Planungskonzept folgt den gesetzlichen Vorgaben des §15 Bundesnaturschutzgesetz, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig.

In Abstimmung mit dem Markt Kraiburg a. Inn wurden Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Eingriffs in die Landschaft erörtert und in den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne übernommen.

- Zu den Sondergebietsflächen 1 und 2 im Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“:

Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist, zum allgemeinen Freiraumschutz, die überbaubare Fläche von 37.870 m<sup>2</sup> (SO1) und 15.200 m<sup>2</sup> (SO2) innerhalb der Sondergebiete einzuhalten. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß vermieden oder zumindest reduziert werden.

Zur Minimierung der Eingriffe müssen umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Minimierungsmaßnahmen zielen auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter ab. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Boden:

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über vorhandene Straßen bzw. Zufahrten. Die Zufahren werden wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Die intensiv

landwirtschaftlich genutzten Flächen werden extensiviert und zu einer extensiven Wiese entwickelt.

#### Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser wird weiterhin versickert. Die Zufahrten werden wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Der geplante Zaun wird sockellos und mit einer Bodenfreiheit von 15 cm errichtet.

#### Schutzgut Flora und Fauna:

Um neue Strukturen für Flora und Fauna zu schaffen werden die Plangebiete eingegrünt. Die geplanten Ausgleichsflächen strukturieren das Landschaftsbild. Die nicht überbauten Flächen (Flächen außerhalb der Module) werden zu einer extensiven Wiese aus autochthonem Saatgut (Kräuteranteil von mind. 50%) entwickelt. Die Einfriedungen sind sockellos und haben eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm. Die erforderlichen Ausgleichsflächen entstehen auf dem Plangebiet

#### Schutzgut Klima und Luft:

Die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen wird zu einer extensiven Wiese entwickelt. Das Mähgut wird abtransportiert.

#### Schutzgut Mensch:

Um die Photovoltaikanlagen in das Landschaftsbild zu integrieren, werden sie entsprechend eingegrünt.

#### Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild wird mit neuen Biotopstrukturen angereichert (Hecken, Krautsäumen). Die Nutzung zwischen den Modulen erfolgt als extensive Wiese.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minimierung haben folgende positive Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Schaffung neuer Lebensräume
2. Schaffung neuer Biotopstrukturen
3. Schaffung einer Eingrünung
4. Erweiterung der biologischen Vielfalt
5. Strukturierung des Landschaftsbildes

#### Maßnahmen zum Ausgleich:

Die Grundstücke weisen im Bestand keinen Versiegelungsgrad auf. Im Bebauungsplan wurde für das Sondergebiet SO1 eine überbaubare Fläche von 37.870 m<sup>2</sup> und für das Sondergebiet SO2 eine überbaubare Fläche von 15.200 m<sup>2</sup> festgelegt. Da das neue Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf. Nach dem Leitfaden ergibt sich für PV-Anlagen ein Kompensationsfaktor von 0,1 bis 0,2. Auf Grund der Minimierungsmaßnahmen und der extensiven Nutzung unter den Modulen wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 festgelegt.

- Zur Sondergebietsfläche 3 im Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“:

Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist, zum allgemeinen Freiraumschutz, die überbaubare Fläche von 55.370 m<sup>2</sup> innerhalb des Sondergebiets einzuhalten. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß vermieden oder zumindest reduziert werden.

Zur Minimierung der Eingriffe müssen umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Minimierungsmaßnahmen zielen auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter ab. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter:

#### Schutzgut Boden:

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über eine vorhandene Gemeindeverbindungsstraße. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird extensiviert und zu einer extensiven Wiese entwickelt.

#### Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser wird weiterhin versickert. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Der geplante Zaun wird sockellos und mit einer Bodenfreiheit von 15 cm errichtet.

#### Schutzgut Flora und Fauna:

Um neue Strukturen für Flora und Fauna zu schaffen wird das Plangebiet eingegrünt. Die geplanten Ausgleichsflächen strukturieren das Landschaftsbild. Die nicht überbauten Flächen (Flächen außerhalb der Module) werden zu einer extensiven Wiese aus autochthonem Saatgut (Kräuteranteil von mind. 50%) entwickelt. Die Einfriedungen sind sockellos und haben eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm. Die erforderlichen Ausgleichsflächen entstehen auf dem Plangebiet

#### Schutzgut Klima und Luft:

Die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen wird zu einer extensiven Wiese entwickelt. Das Mähgut wird abtransportiert.

#### Schutzgut Mensch:

Um die Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild zu integrieren, wird sie nach Westen eingegrünt. Auf Grund der topographischen Lage ist keine weitere Eingrünung notwendig.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird mit neuen Biotopstrukturen angereichert (Streuobstwiese, Hecke, Krautsaum). Die Nutzung zwischen den Modulen erfolgt als extensive Wiese.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minimierung haben folgende positive Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Schaffung neuer Lebensräume
2. Schaffung neuer Biotopstrukturen
3. Schaffung einer Eingrünung
4. Erweiterung der biologischen Vielfalt
5. Strukturierung des Landschaftsbildes

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Das Grundstück weist im Bestand keinen Versiegelungsgrad auf. Im Bebauungsplan wurde für das Sondergebiet eine überbaubare Fläche von 55.370 m<sup>2</sup> festgelegt. Da das neue Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf.

Nach dem Leitfaden ergibt sich für PV-Anlagen ein Kompensationsfaktor von 0,1 bis 0,2.

Auf Grund der Minimierungsmaßnahmen und der extensiven Nutzung unter den Modulen wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 festgelegt.

#### **4. Planungsalternativen**

Im Rahmen des Verfahrens wurden alternative Flächen überlegt. Die drei Flächen haben sich im Bezug auf Verfügbarkeit und Lage als Vorrangflächen herauskristallisiert.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Wesentliche Punkte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB):

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege forderte Festsetzungen zum Schutz der in unmittelbarer Nähe befindenden Bodendenkmäler. Diese wurde übernommen. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde darauf hingewiesen, dass nach Landesentwicklungs- und Regionalplan, FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einen notwendigen Umfang zu beschränken ist. Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollten möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden. Da die 16. Änderung des Flächennutzungsplans landwirtschaftliche Flächen in einem größeren Umfang in Anspruch nehmen wird, musste der Markt Kraiburg a. Inn auch diesen Belang in seinen Planungsüberlegungen entsprechend gewichten. Die Nutzung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Sondergebiete für Photovoltaik wurde im Vorfeld und während der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich im Marktgemeinderat diskutiert. Im Konsens war das Gremium der Ansicht, dass es zur Teilnahme an der Energiewende unvermeidbar ist, auf landwirtschaftliche Flächen, in der Wertigkeit der überplanten Flächen, zurückzugreifen, da vorbelastete Flächen in dem geplanten Umfang im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind.

Zudem wurde seitens der Regierung von Oberbayern auf die Abstimmung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Dies wurde auch umgesetzt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat darauf hingewiesen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer weitestgehend auszuschließen ist. Die Durchführung eines Blendgutachtens für den Bereich Sondergebietsfläche 1, angrenzenden zur Staatsstraße 2092, wurde beschlossen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 19.10.2022 bis 21.11.2022 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Wesentliche Punkte im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB):

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn wies, in Bezug auf ein Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021, darauf hin, dass landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität als grundsätzlich nicht geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen gelten. Der Marktgemeinderat beurteilte die überplanten Flächen, anhand der Ackerzahlen der Bodenschätzungskarte, als Flächen geringer/mittlerer bis mittlerer Ertragsfähigkeit. Somit lag keine überdurchschnittlicher Bonität der Flächen vor und die Planung wurde weiterverfolgt.

Seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde gefordert, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage, die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft auszuschließen. Dieser Forderung wurde mittels eines städtebaulichen Vertrages, zwischen dem Markt Kraiburg a. Inn und dem Bauherrn der Anlagen, nachgekommen.

## **6. Ergebnis der Abwägungen**

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen, und der Prüfung von Planungsalternativen lagen keine Sachverhalte vor, die der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von drei Sondergebietsflächen für Photovoltaik entgegenstanden wären.

Kraiburg a. Inn, 16.05.2023



Petra Jackl  
1.Bürgermeisterin



Andreas Mittermaier  
Bauamt  
Verwaltungsgem. Kraiburg a. Inn